



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Erläuterungen zu Befangenheiten

Erläuterungen zum Satzungsteil Befangenheiten



(online 26.06.2025)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 26.06.2025 (Ifd. Nr. 257)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am:	27.05.2025
Beschluss des Senats am:	16.06.2025
Dokumententyp:	Erläuterungen zu Satzungsteil
Zuständiges Ressort:	Rektor_in
Sachbearbeiter_in:	Irene Titscher (FB Fachbereich Recht), Lena Stickler (Büro des Senats), Ingrid Bauer (FB Berufungsservice)
GZ:	30002.07/007/2024
Ersetzt die Fassung:	Erläuterungen Befangenheiten (Mitteilungsblatt Nr. 20/2023 (Ifd. Nr. 227) vom 25.5.2023; Geschäftszahl 30002.07/002/2023), soweit nicht die Über- gangsregelung dieser Erläuterungen anwendbar ist

Anfragen zu Berufungs- und Laufbahnstellenverfahren sind an den FB Berufungsservice (inhaltlich) oder an den FB Recht (juristisch) zu richten. Anfragen zu Habilitationsverfahren sind an das Studienrecht zu richten.

## Inhalt

<b>INFORMATIONSTELLE</b>	<b>3</b>
<b>ZU 1 BEFANGENHEITSGRUNDSÄTZE</b>	<b>3</b>
Nichtteilnahme als Auskunftsperson bei Befangenheit des Mitglieds der Kommission	3
<b>ZU 4 LISTE DER BEFANGENHEITSKRITERIEN</b>	<b>3</b>
Zu 4.1 (1) Verwandtschaft ersten Grades, Geschwister, Ehe, Lebenspartnerschaft und eheähnliche Gemeinschaft	3
Zu 4.1 (2) (Eigene) Wirtschaftliche Interessen	3
Zu 4.1 (4) Unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis	3
Zu 4.2 (5) Forschungsbereich bzw. Forschungsgruppe der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung	4
Zu 4.2 (7) Antrag oder Projekt mit nahe verwandtem Forschungsthema im Fall einer Konkurrenzsituation	4
Zu 4.2 (9) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen	4
<b>ERSATZ VON MITGLIEDERN DES AUSWAHLGREMIIUMS NACH § 99 (1) UG</b>	<b>4</b>
<b>ERSATZ VON MITGLIEDERN IN GREMIEN BEI LAUFBAHNSTELLENVERFAHREN</b>	<b>5</b>
Ersatz von Mitgliedern im Beirat	5
Ersatz von Mitgliedern in der Evaluationskommission	5
<b>ERSATZ VON MITGLIEDERN IM BERATUNGSGREMIUM BEI BERUFUNGSVERFAHREN NACH § 99A UG</b>	<b>6</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>6</b>
<b>ÜBERGANGSREGELUNG</b>	<b>6</b>

## Informationsstelle

Fragen, die sich zum Satzungsteil Befangenheiten ergeben, sind in Angelegenheiten von Berufungs- und Laufbahnstellenverfahren an das Berufungsservice (inhaltlich) oder an den Fachbereich Recht (juristisch) zu richten bzw. bei Habilitationsverfahren an das Studienrecht.

## Zu 1 Befangenheitsgrundsätze

### Nichtteilnahme als Auskunftsperson bei Befangenheit des Mitglieds der Kommission

Befangene Berufungskommissionsmitglieder dürfen während des Interviews mit den Bewerber\_innen anwesend sein, sofern ihre Anwesenheit von der Berufungskommission als erforderlich erachtet wird. Während des Interviews fungieren diese befangenen Berufungskommissionsmitglieder ausschließlich als Auskunftspersonen, eine Teilnahme an der Diskussion ist nicht gestattet (Ausnahme zu Punkt 1 letzter Satz Satzungsteil).

## Zu 4 Liste der Befangenheitskriterien

### Zu 4.1 (1) Verwandtschaft ersten Grades, Geschwister, Ehe, Lebenspartnerschaft und eheähnliche Gemeinschaft

Verwandte ersten Grades sind (Adoptiv-, Pflege-) Eltern und (Adoptiv-, Pflege-) Kinder.

### Zu 4.1 (2) (Eigene) Wirtschaftliche Interessen

Unter (eigenen) wirtschaftlichen Interessen sind alle Umstände zu verstehen, die in Zusammenhang mit dem\_der Bewerber\_in stehen und geeignet sind, sich wirtschaftlich zu Gunsten oder zu Ungunsten der betroffenen Person auszuwirken wie zB eine finanzielle Beteiligung des\_der Bewerber\_in an einem Unternehmen, das in Zusammenhang mit der betroffenen Person steht oder zB die wechselseitige Funktion im Vorstands- und Aufsichtsgremium eines Unternehmens.

Beim auf die letzten drei Jahre abzustellenden Zeitraum geht es um den Wegfall der wirtschaftlichen Gründe, nicht aber um den Wegfall des Verwandtschaftsverhältnisses.

### Zu 4.1 (4) Unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis

Die Ermittlung der Befangenheit „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ sollte mittels Datenbankanfrage über das zuständige Dekanat erfolgen.

Mit dem „unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis“ ist ein Weisungsrecht des\_der Vorgesetzten (in der Funktion als Vertreter\_in des\_der Arbeitgeber\_in) gemeint. Zwischen dem\_der Leiter\_in der Organisationseinheit (Institutsleiter\_in) und dem\_der Forschungsgruppenleiter\_in besteht daher kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis, sehr wohl aber zwischen dem\_der Institutsleiter\_in und dem\_der Forschungsbereichsleiter\_in.

Generell besteht zwischen einem\_einer Mitarbeiter\_in und dem\_der unmittelbaren Vorgesetzten ein „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“.

Das unmittelbare dienstliche Abhängigkeitsverhältnis ist sowohl aus der Perspektive „Vorgesetzte\_r – Mitarbeiter\_in“ als auch aus der Perspektive „Mitarbeiter\_in – Vorgesetzte\_r“ zu beurteilen. D.h., dass Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen – sei es als unmittelbare\_r Vorgesetzte\_r oder als (weisungsgebundene\_r) Mitarbeiter\_in – den Befangenheitsgrund verwirklichen.

Als „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ von Studierenden ist zu verstehen, wenn de\_r Bewerber\_in unmittelbare\_r Vorgesetzte\_r des\_derstudentische Mitarbeiter\_in ist.

#### **Zu 4.2 (5) Forschungsbereich bzw. Forschungsgruppe der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung**

Die Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) begründet die Befangenheit. Unter der „aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung“ ist z.B. eine Universität zu verstehen. Es kann aber auch eine GmbH oder AG oder eine sonstige Rechtsform (Verein) gemeint sein.

#### **Zu 4.2 (7) Antrag oder Projekt mit nahe verwandtem Forschungsthema im Fall einer Konkurrenzsituation**

Gutachter\_innen beschäftigen sich in der Regel mit einem nahe verwandten Forschungsthema wie ein\_e Bewerber\_in; nur, wenn der\_die Gutachter\_in sich in einer Konkurrenzsituation zu eine\_r Bewerber\_in befindet, ist das Kriterium, das zur Einzelfallentscheidung in Bezug auf den\_die Bewerber\_in führt, erfüllt.

#### **Zu 4.2 (9) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen**

In Berufungsverfahren nach § 98 UG stellt die Tätigkeit im Sondierungsausschuss keine Begutachtung dar.

## **Ersatz von Mitgliedern des Auswahlgremiums nach § 99 (1) UG**

Mitglieder des Auswahlgremiums werden bei einem Ausschlussgrund wie folgt ersetzt:

- Der\_die Dekan\_in der jeweiligen Fakultät wird ersetzt durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlichen Bereichs der TU Wien bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlich nahen Bereichs der TU Wien
- Der\_die fachlich zuständige Studiendekan\_in wird ersetzt durch eine\_n andere\_n Studiendekan\_in oder eine\_n Vizestudiendekan\_in der TU Wien
- Der\_die Vorsitzende des Fakultätsrats wird ersetzt durch den\_die Vertreter\_in de\_r Fakultätsratsvorsitzenden bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine andere vom Fakultätsrat zu nominierende Person der TU Wien
- Der\_die fachlich zuständige Institutsleiter\_in wird ersetzt durch eine\_n Forschungsbereichsleiter\_in des fachlichen Bereichs der TU Wien bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine\_n Forschungsbereichsleiter\_in (Forschungsgruppenleiter\_in) des fachlich nahen Bereichs der TU Wien

# Ersatz von Mitgliedern in Gremien bei Laufbahnstellenverfahren

## Ersatz von Mitgliedern im Beirat

Beiratsmitglieder werden bei einem Ausschlussgrund wie folgt ersetzt:

- Der\_die Dekan\_in der jeweiligen Fakultät wird ersetzt durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlichen Bereichs der TU Wien bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlich nahen Bereichs der TU Wien
- Ein vom Fakultätsrat benanntes Mitglied wird ersetzt durch eine andere vom Fakultätsrat zu nominierende Person der TU Wien
- Ein\_e Universitätsprofessor\_in des fachlichen Bereichs, dem\_der die Stelle zugeordnet ist, wird ersetzt durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlichen Bereichs der TU Wien bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlich nahen Bereichs der TU Wien
- Der\_die Studiendekan\_in wird ersetzt durch eine\_n andere\_n Studiendekan\_in der TU Wien oder eine\_n Vizestudiendekan\_in der TU Wien
- Ein facheinschlägiges TUW-externes Mitglied wird ersetzt durch ein anderes facheinschlägiges TUW-externes Mitglied
- Ein\_e Vertreter\_in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (HTU Wien) wird ersetzt durch eine\_n andere\_n Vertreter\_in der HTU Wien
- Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) wird ersetzt durch ein anderes Mitglied des AKG der TU Wien
- Ein Mitglied des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal wird ersetzt durch ein anderes Mitglied des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der TU Wien

## Ersatz von Mitgliedern in der Evaluationskommission

Evaluationskommissionsmitglieder werden bei einem Ausschlussgrund wie folgt ersetzt:

- Der\_die Dekan\_in wird ersetzt durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlichen Bereichs der TU Wien bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlich nahen Bereichs der TU Wien
- Der\_die Studiendekan\_in wird ersetzt durch eine\_n andere\_n Studiendekan\_in der TU Wien oder eine\_n Vizestudiendekan\_in der TU Wien
- Der\_die Fakultätsratsvorsitzende\_r wird ersetzt durch den\_die Vertreter\_in des\_der Fakultätsratsvorsitzenden bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine andere vom Fakultätsrat zu nominierende Person der TU Wien
- Der\_die Institutsleiter\_in wird ersetzt durch eine\_n Forschungsbereichsleiter\_in des fachlichen Bereichs der TU Wien bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine\_n Forschungsbereichsleiter\_in (Forschungsgruppenleiter\_in) des fachlich nahen Bereichs der TU Wien

## Ersatz von Mitgliedern im Beratungsgremium bei Beru- fungsverfahren nach § 99a UG

Mitglieder des Beratungsgremiums werden bei einem Ausschlussgrund wie folgt ersetzt:

- O. Prof., Univ.prof., A.o.Prof. oder Assoziierte Prof. des fachlich nahestehenden Bereichs werden ersetzt durch andere O. Prof., Univ.prof., A.o.Prof. oder Assoziierte Prof. des fachlich nahestehenden Bereichs der TU Wien
- Ein\_e vom Senatsvorsitz nominierte\_r Vertreter\_in des Senats wird ersetzt durch eine\_n andere\_n vom Senatsvorsitz zu nominierende\_n Vertreter\_in des Senats der TU Wien
- Ein\_e Vertreter\_in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) wird ersetzt durch eine\_n andere\_n Vertreter\_in des AKG der TU Wien
- Eine vom fachlich zuständigen Fakultätsrat nominierte Person wird ersetzt durch eine andere vom Fakultätsrat zu nominierende Person der TU Wien
- Ein\_e von der fachlich zuständigen Studienvertretung an der TU Wien nominierte\_r Vertreter\_in wird ersetzt durch eine\_n andere\_n von der fachlich zuständigen Studienvertretung an der TU Wien zu nominierende\_n Vertreter\_in
- Der\_die Dekan\_in wird ersetzt durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlichen Bereichs der TU Wien bzw. in Ermangelung einer solchen Person durch eine\_n Universitätsprofessor\_in des fachlich nahen Bereichs der TU Wien
- Der\_die Studiendekan\_in wird ersetzt durch eine\_n andere\_n Studiendekan\_in der TU Wien oder eine\_n Vizestudiendekan\_in der TU Wien

## Inkrafttreten

Die Änderung der Erläuterungen Befangenheiten MBl. 2025, 26. Stück, lfd. Nr. 257 [Anmerkung: das ist das Mitteilungsblatt, mit dem diese Änderung verlautbart wird] tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

## Übergangsregelung

Für Gremien, die am Tag nach der Verlautbarung der Änderung der Erläuterungen Befangenheiten MBl. 2025, 26. Stück, lfd. Nr. 257 [Anmerkung: das ist das Mitteilungsblatt, mit dem diese Änderung verlautbart wird] bereits konstituiert sind, gelten die Erläuterungen Befangenheiten, Mitteilungsblatt Nr. 20/2023 (lfd. Nr. 227) vom 25.5.2023, GZ 3002.07/002/2023, weiterhin.